

Satzung der Stadt Hann. Münden über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- Lesefassung -

Stand der Lesefassung: 11/2020

Die Lesefassung beinhaltet:

- die **Satzung der Stadt Hann. Münden über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 03.11.2011** und
- den **1. Nachtrag** zur Satzung der Stadt Hann. Münden über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige **vom 30.06.2020**.

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr, Ortsratsmitglied, Ehrenbeamter und ehrenamtlich Tätiger wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag bzw. des Pauschalstundensatzes und Auslagenersatz besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung; Aufwandsentschädigungen werden für den genannten Personenkreis nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren sowie Mitglieder der Ortsräte

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) die Ratsfrauen und Ratsherren | 121,50 € |
| b) die Mitglieder der Ortsräte | 7,50 € |

Daneben wird auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von 15,00 € je Sitzung gezahlt.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Anfang des Kalendermonats, in dem das Amt übernommen wird und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Amtszeit endet.

(3) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Ausübung des Mandats entstandenen Aufwendungen abgegolten, mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und des Verdienstaufschlages bzw. des Pauschalstundensatzes.

(4) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| an die Ratsfrauen und Ratsherren | 11,00 € |
| wohnen sie in den Ortsteilen Hemeln,
Mielenhausen, Hedemünden oder Oberode | 18,00 € |

- (5) Auf schriftlichen Antrag werden ersetzt:
- a) Unselbstständigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeiten).
 - b) Selbstständigen eine Verdienstaufschlagpauschale – die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird – bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeiten).
 - c) Diejenigen, die keinen Anspruch nach Abs. 5 Nr. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung von 15,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag erhalten.
 - d) Diejenigen, die keinen Anspruch nach Abs. 5 Nr. 1, 2 oder 3 geltend machen können, die aber einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung von 15,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag erhalten.
- (6) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den zu entschädigenden Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaufschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufschlages nicht, wenn bereits eine Verdienstaufschlagpauschale festgesetzt worden ist.

§ 3 Aufwandsentschädigung für hervorgehobene Funktionen

- (1) Neben den Entschädigungen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|--------------------|
| a) an die gleichberechtigten stellvertretenden
Bürgermeister | 135,00 € |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden als Sockelbetrag
als Aufstockungsbetrag je Fraktionsmitglied | 150,00 €
7,50 € |
| c) an die Beigeordneten | 31,50 € |
| d) an die Ortsbürgermeister | 110,00 € |
- (2) Die Entschädigung nach Abs. 1 Buchstabe c) wird für Funktionsträger unter Abs. 1 Buchstabe a) nicht gewährt.
- (3) Ist der Empfänger einer dieser Aufwandsentschädigungen länger als einen Monat verhindert, sein Mandat auszuüben, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der ihn Vertretende 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden unter Anrechnung seiner Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung der Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes) eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt monatlich:
- | | |
|---|----------|
| a) für den Stadtbrandmeister | 210,00 € |
| b) für die stellvertretenden Stadtbrandmeister, | |
| - wenn sie nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sind | 105,00 € |
| - wenn sie gleichzeitig Ortsbrandmeister einer
Schwerpunktfeuerwehr sind | 145,00 € |

- wenn sie gleichzeitig Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr sind	140,00 €
- wenn sie gleichzeitig Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausstattung sind	125,00 €
c) für den Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr	88,00 €
d) für die Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr	81,00 €
e) für die Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausstattung	68,00 €
f) für den Stadtsicherheitsbeauftragten	51,00 €
g) für den Stadtjugendfeuerwehrwart	51,00 €
h) für die Jugendfeuerwehrwarte	31,00 €
i) für die Leiter der Kinderfeuerwehr	31,00 €
Die jeweilige Aufwandsentschädigung erhöht sich um monatlich höchstens	26,00 €
sofern notwendige Kinderbetreuungskosten nachgewiesen werden.	

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 gelten entsprechend.

- (2) Daneben wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und angeordneten Aus- und Fortbildungslehrgängen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet. Für Ersatzleistungen an selbstständig Tätige wird der erstattungsfähige Höchstbetrag auf 26,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 5 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Mitglieder von Rats- und anderen Ausschüssen – mit Ausnahme des Umlegungsausschusses -, die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (ausschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 €, je Sitzung. Außerdem wird auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von 15,00 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Folgende ehrenamtlich tätige Personen erhalten zur Abgeltung aller Auslagen (einschließlich der Fahrten innerhalb des Stadtgebietes sowie des Verdienstaufschlages bzw. des Pauschalstundensatzes) eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) für den Stadtarchäologen | 51,00 € |
| b) für den Behindertenbeauftragten | 51,00 € |
| c) für den Partnerschaftsbeauftragten | 51,00 € |
| d) für den Umweltpfleger | 51,00 € |
| e) für den Klimaschutzbeauftragten | 51,00 € |

Die jeweilige Aufwandsentschädigung erhöht sich um monatlich 26,00 € sofern notwendige Kinderbetreuungskosten für ein Kind nachgewiesen werden.

Sofern die Vorgenannten Mitglied eines Ratsausschusses sind, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Abs. 1 nicht gezahlt.

- (3) Wer in anderen Fällen ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufschlages bzw. des Pauschalstundensatzes. Der Auslagenersatz wird auf täglich 13,00 € begrenzt. Daneben werden für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten 6,50 € je Stunde, höchstens jedoch 26,00 € monatlich erstattet.
- (4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 sind für den Verdienstaufschlag bzw. den Pauschalstundensatz § 2 Abs. 5 und 6 anzuwenden.

§ 6 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses – mit Ausnahme der Ratsfrauen und Ratsherren – erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (ausschließlich der Kosten für Fahrten

innerhalb des Stadtgebietes) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Die Entschädigung beträgt:

für den Vorsitzenden	26,00 €
für die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses je Sitzung.	13,00 €

Daneben wird auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von 15,00 € je Sitzung gezahlt.

- (2) Für den Verdienstausschlag bzw. den Pauschalstundensatz sind § 2 Abs. 5 und 6 anzuwenden.

§ 7 Reisekosten

Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und der übrigen Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9 Fortfall von Entschädigungsansprüchen

Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen und Pauschalabgeltungen entfallen für die Zeit, in der eine Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat ruht.

§ 10 Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten werden bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes erstattet. Darüber hinaus auf schriftlichen Antrag, sofern eine Behinderung die weitere Betreuung erfordert. Unentgeltliche Familienhilfe wird nicht erstattet.

§ 12 Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertretertätigkeit

Die Vergütung der Vertreter der Stadt Hann. Münden in einem Aufsichtsrat einer Eigengesellschaft ist angemessen, solange sie nicht den Betrag von 102,26 € je Sitzung übersteigt.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Die Verwendung einer männlichen Bezeichnung in dieser Satzung stellt keine Aussage über die Besetzung bestimmter Funktionen ausschließlich mit Männern dar. Bezeichnungen sind – soweit sie nicht an sich schon geschlechtsneutral sind – je nach Geschlecht eines Funktionsträgers entsprechend anzuwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Hann. Münden über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 14.12.2006, geändert durch den 1. Nachtrag vom 30.06.2011, außer Kraft.

Inkrafttreten des 1. Nachtrages

Der 1. Nachtrag tritt am 30.06.2020 in Kraft.

Satzung und deren Nachträge:

- [Satzung der Stadt Hann. Münden über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 03.11.2011](#)
- [1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Hann. Münden über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 30.06.2020](#)